

## Musikalienhandel.

Der vorjährige Bericht schloß mit der Bemerkung, daß das vom Herrenhause beschlossene Gesetz über das Urheberrecht und den Schutz des geistigen Eigentums in den Kreisen der Musikalienhändler Oesterreichs große Beunruhigung hervorgerufen hatte, und daß auf Grund einer Petition an das Abgeordnetenhaus um Abänderung einiger Gesetzesparagrapheu dringend gebeten wurde. Knapp vor Jahresluß, am 26. Dezember 1895, erfolgte die Sanktionierung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie, und erfreulicherweise ist den in der Petition der Musikalienhändler zum Ausdruck gelangten Wünschen zum großen Teile nach Rechnung getragen worden. Nur ein Paragraph, der in dem ersten Entwurfe gar nicht enthalten war, brachte den Musikverlegern eine recht unangenehme Ueberraschung. Es ist dies der § 36, welcher lautet: „Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.“ Man wollte offenbar durch diese Bestimmung einem aufstrebenden Industriezweige zu Hilfe kommen und ließ sich wohl auch durch die nicht einwandsfreie Erwägung leiten, daß es im Interesse der musikalischen Urheber selbst läge, wenn deren Erfindungen durch diese Instrumente weiteste Verbreitung und rasche Popularität erlangen. Nur hat man dabei übersehen, daß durch diese gesetzliche Bestimmung wohlverworbene Rechte der Verleger in empfindlicher Weise geschädigt werden. Es ist eine von jedem Musikverleger beobachtete Thatsache, daß in dem Momente, als ein gut absehbares Musikstück durch Drehorgeln, Symphonions, Aristons und wie immer diese neuen Hausinstrumente heißen mögen, populär gemacht wird, der Absatz des Musikstückes geradezu wie abgeschnitten erscheint. Es ist ja leichter und bequemer, eine Kurbel zu drehen, als sich am Klaviere mit dem Notenlesen und -spielen abzumühen, und das große Publikum zieht die Bequemlichkeit vor. Wie viele Verlagsnummern erwirbt ein Verleger, bis ihm endlich einmal ein glücklicher Zufall einen sogenannten „Schlager“ ins Haus bringt. Die Fabrikanten mechanischer Musikwerke dagegen bringen nur beliebte Stücke ohne jegliches Risiko; sie haben dem Urheber keine Honorare zu bezahlen, sie kennen keine Ladenhüter, sie greifen nur alljährlich, wie die Mode es eben bringt, ins Volle hinein und ernten dort, wo sie nicht geäuert haben. Der Absatz ihrer Noten ist in fast allen Fällen größer, als die Auflagen derselben Musikstücke beim Verleger, der vorerst die Ansprüche des Urhebers zu befriedigen hatte, ehe er an die Herausgabe schreiten konnte. Die Bestimmung des § 36 wird daher als ein den Verlegern und Urhebern von musikalischen Kompositionen zugefügtes schweres Unrecht bezeichnet, und beabsichtigen, die Musikverleger eine Petition an die Regierung um solche Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung zu richten, die geeignet wäre, die erworbenen Rechte der Verleger zu schützen, ohne dabei die Fabrikation musikalischer Instrumente konkurrenzunfähig zu machen.

Die Absatzverhältnisse im Musikalienhandel blieben im Jahre 1895 gegen das Vorjahr zurück, und machte sich insbesondere die in den letzten Monaten des Jahres ausgebrochene Börsenkrise ganz merklich fühlbar. Nicht zu leugnen ist, daß die Verlagstätigkeit der Musikalienverleger in Nieder-Oesterreich eher ab- als zugenommen hat. Die Operettenmusik, die durch eine Reihe von Jahren den internationalen Markt beherrschte, hat fast alle Zugkraft eingebüßt, ja es kommt vor, daß Komponisten für aufgeführte Operetten-Novitäten keinen Verleger finden können; auch entbehrt die sogenannte „Wiener Musik“ nicht eines gewissen politischen Beigeschmacks, der die Verbreitung hindert.

Der Import fremdländischer Musik nimmt von Jahr zu Jahr zu und verdrängt zum Teil die Erzeugnisse des österreichischen und deutschen Marktes. England hat dabei verhältnismäßig den größeren Anteil, während der Import Italiens und Frankreichs seit Jahren ziemlich konstant bleibt.

Reichsgerichtsentscheidung. — Erhöht der Kläger seine Klageforderung in der Berufungsinstanz, ohne diese Erhöhung substantiieren zu können, lediglich zu dem Zweck, um den Rechtsstreit revisibel zu machen, so ist, nach einem Urteile des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 17. Juni 1896, dieses Verfahren unzulässig. — Zu einer sachlichen Kognition des Prozeßgerichts können nur ernsthaft erhobene Ansprüche gelangen. Ansprüche, die mit dem Bekenntnis erhoben werden, daß sie nicht begründet werden können, sind schlechthin abzuweisen. Ist die Zuständigkeit des Prozeßgerichts an eine bestimmte Summe gebunden, so ist die Erklärung des Klägers, er wolle den Anspruch zu einem diese Summe erreichenden Betrage erheben, nur um die Sache an den durch die gewisse Summe in seiner Zuständigkeit beschränkten Richter zu bringen, vermöge aber den höheren Betrag nicht zu substantiieren, ebenso aufzufassen, wie wenn der Kläger einen Anspruch zu diesem höheren Betrage mit dem Bekenntnis erhebt, daß er ihm nicht zustehet. (N.-A.)

Deutscher Schriftsteller-Verband. — Zu dem am 6. d. M. in Berlin eröffneten Kongreß des Deutschen Schriftsteller-Verbandes hatten sich etwa 350 Schriftsteller und Schriftstellerinnen aus allen Teilen des deutschen Sprachgebietes und auch aus dem fremdsprachigen Auslande eingefunden. Die Eröffnungssitzung fand im Stadtverordneten-Sitzungs-Saale des Rathhauses statt. Den Vorsitz führte Julius Wolff. Von der Stadtvertretung waren anwesend Bürgermeister Kirchner, Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Langerhans, dessen Stellvertreter Michellet und Stadtverordneter Perls. Rechtsanwalt Dr. Meschelsohn, Berlin, sprach über das deutsche Urheberrecht und die Berner Litterar-Konvention. Seine Rede gipfelte in dem Wunsche, daß das deutsche Urheberrechtsgesetz eine Umgestaltung im Sinne der Beschlüsse der Pariser Urheberrechts-Konferenz vom Frühjahr 1896 erfahren möge. Der Kongreß nahm hierauf einstimmig folgende Resolution an, die er mit einem gleichfalls einstimmig angenommenen Beschlusse vereinigte:

„Der deutsche Schriftstellerverband nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der internationalen diplomatischen Konferenz zu Paris, die im wesentlichen seinen in Wien 1893 gefaßten Beschlüssen entsprechen. Der deutsche Schriftstellerverband erwartet die baldige Bestätigung dieser Beschlüsse seitens der Regierungen der Vertragsländer. In Anbetracht der unzulänglichen Berücksichtigung, die insbesondere die Interessen der Journalisten, Librettisten und Komponisten gefunden haben, beschließt der Verbandstag: zur Vorbereitung der Beschlüsse der nächsten, in Berlin 1902 oder 1903 tagenden internationalen Konferenz zur Revision der Berner Uebereinkunft einen Ausschuß einzusetzen.“

In diesen Ausschuß wurden gewählt die Herren Dr. Karl Frenzel, Dr. Ludwig Fulda, Gerhart Hauptmann, Rechtsanwalt Dr. Meschelsohn, Albert Dierrieth, Richard Redlich, Dr. Julius Rodenberg, Robert Schweichel, Friedrich Spielhagen, Hermann Sudermann, Ernst Wichert, Ernst v. Wildenbruch und Julius Wolff.

Dem ersten Redner folgte Oberlehrer Dr. Saalsfeld, Berlin, mit dem Thema: Die Aufgabe des deutschen Schrifttums gegenüber der deutschen Sprache. Daraus sprach Professor Dr. Eugen Wolff, Kiel, über die bleibenden Ergebnisse der jüngsten literarischen Bewegung in Deutschland.

Es folgte nun die Begrüßung des Kongresses durch Bürgermeister Kirchner im Namen der Stadt Berlin. Den Dank des Kongresses brachte der Vorsitzende zum Ausdruck.

Die Versammlung begab sich darauf in den Festsaal des Rathhauses, um ein von der Stadt Berlin angebotenes Frühstück einzunehmen. Im Verlaufe des Mahles begrüßte Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Langerhans die Gäste; Gerhart v. Amyntor dankte in deren Namen.

## Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Monatliche Mitteilungen des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig. 63. Vereinsjahr. Nr. 9. (September 1896.) 4°. 1 Blatt.

Katalog älterer und neuer Erscheinungen aus J. Frides Verlag (J. Rithad-Stahn) in Halle a. S. 8°. 13 S.

Biblioteca dell' agricoltore e dell' ingegnere-agronomo. Bibliografia delle più importanti opere italiane e straniere, riguardanti l'agricoltura, le industrie agricole e le scienze affini. Disposte in ordine alfabetico delle materie. 8°. VIII, 200 S. Mailand 1895, U. Hoepli.

Portraits; Städte-Ansichten; Pläne und Karten; Kupferstiche und Radierungen; etc. Auktions-Katalog von Georg Mähel in München. (Versteigerung: 16.—18. September 1896.) 8°. 59 S. 1177 Rrn.

Verlagskatalog der Firma Singer & Wolfner in Budapest (1885—1896), herausgegeben anlässlich der Millenniums-Ausstellung 1896. (In ungarischer Sprache.) 4°. 84 S. mit vielen Abbildungen. Eleg. geb.

Volkleschule in Berlin. — Ueber die in Berlin zu errichtende erste Volkleschule, die hier schon mehrfach erwähnt worden ist, wird in Berliner Blättern weiter folgendes gemeldet: Die erste städtische Volkleschule, die mit der im Gebäude der 16. Gemeindegemeinschaft, Mohrenstraße 41, befindlichen ersten Volksbibliothek verbunden werden soll, beschäftigt bereits die städtische Bauverwaltung, die mit der Ausführung des bezüglichen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung beauftragt worden ist. In dem erwähnten Gebäude, dem Fuhrmannschen Stiftshause, richtete der bekannte Professor der Geschichte Friedrich von Raumer im Jahre 1850 die erste Volksbibliothek ein. Da diese Volksbibliothek mit der Volkleschule verbunden werden soll, so muß die erstere zunächst von der dritten Etage nach dem Erdgeschoß verlegt werden, wo beide die großen Klassenzimmer 1 und 2 einnehmen werden. Die alten Wandschränke werden durch neue, praktischere ersetzt und